

07.08.87

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Die erhöhten Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen sollen bei Arbeitnehmern, die typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt sind und dort einen doppelten Haushalt begründen, nicht nur für die ersten 2 Wochen, sondern für die ersten 3 Monate seit dem Beginn der Tätigkeit an der Einsatzstelle gelten. Außerdem werden die Festlegung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a des Einkommensteuergesetzes sowie die Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen an die Änderungen der genannten Vorschrift durch das Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz angepaßt.

B. Lösung

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen entstehen nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 319/87

07.08.87

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. August 1987

121 (43) - 522 00 - Lo 32/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

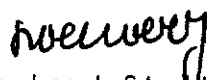
Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen


(Dr. Gerhard Stoltenberg)

Verordnung
zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 1987

Auf Grund des § 3 Nr. 52, § 19 a Abs. 9 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 und auf Grund des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1313), geändert durch die Verordnung vom 2. April 1986 (BGBl. I S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Worte "Jubiläumsgeschenk" und "Jubiläumsgeschenke" jeweils durch die Worte "Jubiläumszuwendung" und "Jubiläumszuwendungen" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die für die ersten zwei Wochen maßgebenden Höchstbeträge der Nummern 1 und 2 gelten bei Arbeitnehmern, die typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt sind, für die ersten drei Monate seit Beginn der Tätigkeit am Beschäftigungsort."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4" durch das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6" ersetzt und die Worte "vom Arbeitgeber" gestrichen.

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. bei dem Arbeitgeber oder"

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Arbeitgeber hat die Voraussetzungen zu schaffen, die zur Durchführung des Verfahrens bei der Nachversteuerung des steuerfrei gebliebenen Vorteils erforderlich sind; hierzu hat der Arbeitgeber die steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder in einem Sammellohnkonto (§ 7) oder in sonstigen Aufzeichnungen zu vermerken und dabei die Höhe des steuerfrei belassenen geldwerten Vorteils sowie Beginn und Ende der Sperrfrist aufzuzeichnen. Werden Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes überlassen, so sind auch der Tag der Beschlußfassung über die Überlassung und der Tag der Überlassung aufzuzeichnen."

b) In Absatz 2 wird das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4" durch das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Klammerzitat " (§ 42 c Abs. 2, § 46 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes)" gestrichen.

bb) In Satz 1 Nr. 1 wird das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 5 bis 8" durch das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 7 bis 11" ersetzt.

cc) In Satz 1 Nr. 3 wird das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 5 und 6" durch das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 7 bis 9" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 entfällt bei Entnahme von Wertpapieren aus der Verwahrung, wenn dem Arbeitgeber oder dem Kreditinstitut durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Wertpapiere nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 erneut in Verwahrung gegeben worden sind. Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nr. 2 entfällt außerdem in den Fällen einer unschädlichen Verfügung nach § 19 a Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen, in denen die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil der Arbeitnehmer das Umtausch- oder Abfindungsangebot eines Wertpapier-Emittenten angenommen hat oder weil Wertpapiere dem Aussteller nach Auslosung oder Kündigung durch den Aussteller zur Einlösung vorgelegt worden sind."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Klammerzitat " (§ 9 Abs. 3 Satz 1)" gestrichen und das Klammerzitat " (§ 19 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes)" durch das Klammerzitat " (§ 19 a Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes)" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 4" durch das Zitat "§ 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6" ersetzt.

6. In § 11 wird die Jahreszahl "1985" jeweils durch die Jahreszahl "1986" ersetzt.

Artikel 2
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung

Mit dem vorliegenden Entwurf werden

- der Zeitraum, für den bei einer doppelten Haushaltsführung nachgewiesene Verpflegungsmehraufwendungen mit erhöhten Höchstbeträgen anzuerkennen sind, für diejenigen Arbeitnehmer auf die ersten drei Monate seit Beginn der Tätigkeit ausgedehnt, die typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt sind und dort einen doppelten Haushalt begründen,
- die Festlegung von Vermögensbeteiligungen i.S. des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes sowie die Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen an die Änderungen der genannten Vorschrift durch das Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz angepaßt.

Außerdem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Jubiläumszuwendungen sind regelmäßig arbeitsrechtlich und steuerrechtlich als Gegenleistung für die Leistung des Arbeitnehmers Arbeitslohn, der nicht als Geschenk bezeichnet werden soll.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Bei Arbeitnehmern, die typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt sind und dort einen doppelten Haushalt begründen, ist es gerechtfertigt, nachgewiesene Verpflegungsmehraufwendungen nicht nur für die ersten zwei Wochen, sondern für die ersten drei Monate seit Beginn der Tätigkeit an der Einsatzstelle mit erhöhten Höchstbeträgen anzuerkennen. Diese Ausdehnung ist erforderlich, weil nach der neueren Rechtsprechung des BFH bei dem genannten Personenkreis Dienstreisen insoweit nicht mehr anerkannt werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung des Wortlauts im Hinblick auf die Fälle, in denen Vermögensbeteiligungen im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer von Dritten steuerbegünstigt überlassen werden. Auch in diesen Fällen können die Vermögensbeteiligungen i.S. des § 19 a Abs. 3 Nr. 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber verwahrt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die in § 9 enthaltenen Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten sollen dem Finanzamt die Kenntnis von den Voraussetzungen für die Nachversteuerung steuerfrei gebliebener geldwerter Vorteile vermitteln. Die Vorschrift wird insbesondere an die neu geregelte Bewertung wertpapiermäßig verbriefter Vermögensbeteiligungen (§ 19 a Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes) angepaßt.

Zu Buchstabe a

Für die Bewertung wertpapiermäßig verbriefter Vermögensbeteiligungen gelten die Verhältnisse am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung, wenn zwischen diesem Tag und dem Tag der Überlassung nicht mehr als 9 Monate liegen. Es wird geregelt, daß der Arbeitgeber den Tag der Beschlußfassung und den Tag der Überlassung im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen hat. Außerdem wird klargestellt, daß auch der steuerfrei belassene geldwerte Vorteil zu vermerken ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Neben redaktionellen Änderungen wird klargestellt, daß die Anzeigen an das Finanzamt zu richten sind, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung über steuerbegünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen seinen Wohnsitz hat.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den geänderten § 19 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Vorschrift regelt den Anwendungszeitraum.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um die Inkrafttretensvorschrift.

Bundesrat

Drucksache 319/87 (Beschluß)

25.09.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.